

Erlaubnisverfahren gemäß § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO)

- **Achtung:**

Das Antragsverfahren und die hierbei zu prüfende Erfüllung der zulassungsrechtlichen bzw. technischen Anforderungen an die Fahrzeuge haben sich verändert!!!

- Nachfolgende kreisangehörige Städte sind für die Erteilung einer Erlaubnis in ihrem Bereich selbst zuständig:
 - Bad Honnef
 - Bornheim
 - Hennef
 - Königswinter
 - Lohmar
 - Meckenheim
 - Niederkassel
 - Rheinbach
 - Sankt Augustin
 - Siegburg
 - Troisdorf

Die Vereine wenden sich dann bitte an die jeweiligen Ordnungsämter

- **Beantragung:**

Auf Vordruck, der beim Straßenverkehrsamt angefordert werden kann.

---> **Vordruckformular mit Anlagen hier herunterladen** <---

- **Bearbeitungsdauer**

ca. 4 Wochen.

- **Gebühren**

50,- € (bei Erlaubniserteilung durch den Rhein-Sieg-Kreis)

- **Benötigte Unterlagen**

- Haftungserklärung gemäß § 29 StVO (liegt dem Antrag bei),
- Versicherungsbestätigung, aus der sich ergibt, dass alle Risiken, die sich aus der Teilnahme am Umzug ergeben, einschließlich einer evtl. Personenbeförderung, abgedeckt sind (Mustererklärung ist abgedruckt),
bei Tiergespannen den Nachweis einer Tierhalterhaftpflichtversicherung,
- Aufstellung der Fahrzeuge, die am Umzug teilnehmen,
- Betriebserlaubnis bzw. bei zugelassenen Fahrzeugen Fahrzeugschein

sofern erforderlich

TÜV-Gutachten,
Bestätigung zum Gutachten

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Straßenverkehrsamt
Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO)

<i>Art der Veranstaltung:</i>	Karnevalsumzug, Erntezug
<i>Datum und Uhrzeit (Beginn/Ende):</i>	
<i>Ort (Zugweg, Fahrstrecke etc.):</i>	
<i>Verantwortlicher Veranstalter:</i>	
<i>Name, Anschrift, Telefon, Fax</i>	
<i>Gesamtanzahl der teilnehmenden Fahrzeuge:</i>	
<i>Pro Fahrzeug/Fahrzeugkombination sind anzugeben:</i>	
	- Fahrzeugart:
	- Zugwagen Nummer:

- Kennzeichen der Zugmaschine/Anhänger:

- Liegt ein TÜV-Gutachten bezüglich evtl. Umbauarbeiten am Fahrzeug/Anhänger vor?

Sofern die Fahrzeuge nicht zugelassen sind, bitte angeben, ob

- ein TÜV-Gutachten und/oder

- eine Betriebserlaubnis

vorliegt.

V. g. Aufstellung bitte beifügen!!!

Der Antrag ist **mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn** einzureichen.

Ein **Merkblatt über das Genehmigungsverfahren für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen** ist beigelegt!

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. **TÜV-Gutachten**, sofern erforderlich

2. **Bestätigung zum Gutachten**

Für Fahrzeuge, für die ein Gutachten vorgelegt wird, hat der Veranstalter/Antragsteller darüber hinaus durch Unterschrift eines Verantwortlichen zu bestätigen, dass das Fahrzeug nach Erstellung des Gutachtens nicht mehr baulich verändert wurde.

3. **Betriebserlaubnis**

4. **Gutachten analog den Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge** der Deutschen Reiterlichen Vereinigung für Fahrzeuge, bei denen ein Anhänger durch Zugtiere gezogen wird.

5. **Fahrzeugaufstellung**

<p>Fahrzeugaufstellungen sowie die Gutachten/Betriebserlaubnisse sind dem Antrag beizufügen bzw. der Genehmigungsbehörde spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen können die Gutachten am Veranstaltungstag vorgelegt werden.</p>

6. **Haftungserklärung** gem. § 29 StVO (siehe Anlage)

7. **Nachweis über einen ausreichenden Versicherungsschutz** (Muster siehe Anlage)

8. **Tierhalterhaftpflichtversicherungsnachweis** bei Tiergespannen

9. **Streckenplan** oder **Handskizze**

A R O G A N Z

Versicherungsgruppe

K NV/04801/015/7159333-9 78

Herrn
Karl-Heinz Mustermann
Bergstraße 11

51570 Windeck

Aroganz Versicherungsgruppe
Direktion Köln
Anschrift siehe unten
Service-Bereitschaft 8-21 Uhr
Telefon: 0221 / 800 800 600
(Siehe auch Durchwahl)
Telefax: 800 800 610

Herr Schlegel Tel.: 1234
Datum: 17.01.2003

Kraffahrtversicherung

Versicherungsschein-Nr.: K NV-BT11 78113721-H
(bitte stets angeben)

Amtliches Kennzeichen: SU - 04780

Sehr geehrter Herr Mustermann,

wir bestätigen Ihnen, dass abweichend von den Allgemeinen Bedingungen für die Kraffahrtversicherung (AKB) auch dann Versicherungsschutz gewährt wird, wenn das Fahrzeug durch die Teilnahme an einem Festumzug am

zu einem anderen als in Ihrem Antrag angegebenen Zweck genutzt wird bzw. für die Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens für o.g. Zeitraum gültig ist.

Die Versicherung umfasst gemäß § 10 a der Allgemeinen Bedingungen für die Kraffahrtversicherung (AKB) auch Schäden, die durch einen mitgeführten Anhänger/Auflieger verursacht werden, der mit dem Fahrzeug verbunden ist oder sich während des Gebrauchs von diesem löst und sich noch in Bewegung befindet.

Das gilt auch für Schäden, die bei einer genehmigten Personenbeförderung die Insassen des Anhängers/Aufliegers erleiden, sofern die gemachten Auflagen erfüllt werden. Diese Schäden sind allerdings nur bis zur Höhe der gesetzlichen Mindestdeckungssummen gedeckt.

Sollten Sie hierzu Fragen haben – Ihr oben genannter Ansprechpartner hilft Ihnen.

Mit freundlichem Grüßen
Ihre Aroganz
Versicherungsgruppe

Schnösel

Müller

Haftungsrechtliche Verpflichtungserklärung

Veranstalter
Ggf. vertreten durch

Ort und Datum

Betrifft:

Veranstaltung mit Datum

Der Veranstalter verpflichtet sich, den Bund, die Länder, die Landkreise, die Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftungsbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten. Ferner verpflichtet sich der Veranstalter, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die - auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern - durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen.

Bei Veranstaltungen mit Fahrrädern und sonstigen Veranstaltungen im Sinne von Ziffer I. Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gilt die in Satz 2 abgegebene Erklärung nicht, soweit sie sich auf Straßenschäden bezieht.

Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungspflicht des Veranstalters unberührt.

Der Veranstalter verpflichtet sich ferner, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen, die die o.a. Wagnisse abdeckt und hinsichtlich der Mindestversicherungssummen den Anforderungen der Ziffer II. Nr. 7 und Nr. 8 der Verwaltungsvorschriften zu § 29 Abs. 2 StVO genügt. Soweit es sich um eine Veranstaltung nach Ziffer II. Nr. 7 Buchstabe d) handelt, schließt der Veranstalter eine Versicherung mit einer der Größe der Veranstaltung angemessenen Rahmendeckungssumme ab. Sollte die Rahmendeckungssumme von der Erlaubnisbehörde nach objektiven Gesichtspunkten als zu gering beurteilt werden, wird die Deckungssumme nach ihrer Weisung angemessen erhöht.

Der maßgebliche Auszug aus den Verwaltungsvorschriften zu § 29 Abs. 2 StVO ist dieser Erklärung beigelegt und wurde vom Veranstalter zur Kenntnis genommen.

Der Abschluss einer den straßenverkehrsrechtlichen Mindestanforderungen genügenden Veranstaltungshaftpflichtversicherung wird der Erlaubnisbehörde vom Veranstalter so früh wie möglich, mindestens aber 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung durch Vorlage des Versicherungsscheins nachgewiesen.

Der Veranstalter erklärt für sich selbst und für die Teilnehmer an der Veranstaltung auf Schadensersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger zu verzichten, die durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu nutzenden Straßen samt Zubehör verursacht sein können. Zugleich bestätigt er, darauf hingewiesen worden zu sein, dass weder der Straßenbaulastträger noch die Erlaubnisbehörde eine Gewähr dafür übernehmen, dass die Nutzung der für die Veranstaltung vorgesehenen Straßen uneingeschränkt möglich ist.

Ort, Datum, Unterschrift

Auszug aus den Verwaltungsvorschriften zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung

Anlage zur haftungsrechtlichen Verpflichtungserklärung

II. Allgemeine Grundsätze

Die nachfolgenden Vorschriften verpflichten den Veranstalter nicht unmittelbar; die Erlaubnisbehörde hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere entsprechende Auflagen zu machen oder Bedingungen zu stellen.

1. Veranstaltungen sollen in der Regel auf abgesperrtem Gelände durchgeführt werden. Ist das wegen der Eigenart der Veranstaltung nicht möglich, so sollen Straßen nur benutzt werden, wenn dadurch die Sicherheit oder Ordnung des allgemeinen Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.
2. Die Erlaubnispflicht erstreckt sich auch auf Straßen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr; für deren Benutzung ist zusätzlich die Zustimmung des Verfügungsberechtigten erforderlich.
3. Auf das Erholungs- und Ruhebedürfnis der Bevölkerung ist besonders Rücksicht zu nehmen. Veranstaltungen, gleich welcher Art, die geeignet sind, die Nachtruhe der Bevölkerung zu stören, dürfen für die Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr nicht erlaubt werden.
4. Eine Erlaubnis darf nur für solche Veranstaltungen erteilt werden, die von einem Veranstalter organisiert und verantwortlich durchgeführt werden.
5. Eine Erlaubnis darf nur solchen Veranstaltern erteilt werden, die die Gewähr dafür bieten, daß die Veranstaltung entsprechend der Ausschreibung und den Bedingungen und Auflagen der Erlaubnisbehörde abgewickelt wird. Diese Gewähr bietet ein Veranstalter in der Regel nicht, wenn er eine erlaubnispflichtige Veranstaltung ohne Erlaubnis durchgeführt oder die Nichtbeachtung von Bedingungen oder Auflagen einer erlaubten Veranstaltung zu vertreten hat. In diesen Fällen soll für eine angemessene Dauer keine Erlaubnis mehr erteilt werden.
6. Der Veranstalter muß sich durch eine gegenüber der Erlaubnisbehörde abzugebende schriftliche Erklärung verpflichten, den Bund, die Länder, die Landkreise, die Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlaß der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden könnten. Er muß sich ferner verpflichten, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die – auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern – durch die Veranstaltung oder aus Anlaß ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Bei Veranstaltungen mit Fahrrädern und sonstigen Veranstaltungen im Sinne von Nummer 1 3 wird auf die Erklärung nach Satz 2 verzichtet, soweit sie sich auf Straßenschäden bezieht. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.
7. Der Veranstalter muß eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung, die auch die sich aus Nummer 6 ergebenden Wagnisse deckt, mit folgenden Mindestversicherungssummen abschließen:
 - a) Bei Veranstaltung mit Kraftwagen und bei gemischten Veranstaltungen
1 000 000 DM für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 300 000 DM),
200 000 DM für Sachschäden,
40 000 DM für Vermögensschäden;
 - b) bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts
500 000 DM für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 300 000 DM),
100 000 DM für Sachschäden,
10 000 DM für Vermögensschäden;
 - c) Bei Radsportveranstaltungen
(als vereinigte Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherung zulässig)
500 000 DM für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 200 000 DM),
100 000 DM für Sachschäden,
10 000 DM für Vermögensschäden;
 - d) Bei sonstigen Veranstaltungen
50 000 DM bis 500 000 DM je nach Größe der Veranstaltung (als Rahmendeckungssumme); Abweichungen sind zulässig.
8. Unabhängig von Nummer 7 muß bei motorsportlichen Veranstaltungen, die auf nichtabgesperrten Straßen stattfinden, für jedes teilnehmende Fahrzeug der Abschluß eines für die Teilnahme an der Veranstaltung geltenden Haftpflichtversicherungsvertrages mit folgenden Mindestversicherungssummen nachgewiesen werden:
 - a) Bei Veranstaltungen mit Kraftwagen
2 000 000 DM pauschal;
 - b) Bei Veranstaltungen mit Motorrädern und Karts
1 000 000 DM pauschal.
9. Bei Rennen und Sonderprüfungen mit Renncharakter haften Veranstalter, Fahrer und Halter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Verschuldens- und Gefährdungshaftung für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht worden sind. Haftungsausschlußvereinbarungen sind zu untersagen, soweit sie nicht Haftpflichtansprüche der Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer sowie der Helfer dieser Person betreffen. Für ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden hat der Veranstalter zu sorgen. Mindestversicherungssummen sind:
 - a) Für jede Rennveranstaltung mit Kraftwagen
1 000 000 DM für Personenschäden pro Ereignis,
300 000 DM für die einzelne Person,
200 000 DM für Sachschäden,
40 000 DM für Vermögensschäden.
 - b) für jede Rennveranstaltung mit Motorrädern und Karts
500 000 DM für Personenschäden pro Ereignis,
300 000 DM für die einzelne Person,
100 000 DM für Sachschäden,
20 000 DM für Vermögensschäden.Außerdem hat der Veranstalter für eine Unfallversicherung für den einzelnen Zuschauer in Höhe folgender Versicherungssummen zu sorgen:
30 000 DM für den Todesfall,
60 000 DM für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).
Hierbei muß sichergestellt sein, daß die Beträge der Unfallversicherung im Schadensfall ohne Berücksichtigung der Haftungsfrage an die Geschädigten gezahlt werden. In den Unfallversicherungsbedingungen ist den Zuschauern ein unmittelbarer Anspruch auf die Versicherungssumme gegen die Versicherungsgesellschaften einzuräumen.
Der Veranstalter hat ferner dafür zu sorgen, daß an der Veranstaltung nur Personen als Fahrer, Beifahrer oder deren Helfer teilnehmen, für die einschließlich etwaiger freiwilliger Zuwendungen der Automobilklubs folgender Unfallversicherungsschutz besteht:
15 000 DM für den Todesfall,
30 000 DM für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).
Die Nummern 7 und 8 bleiben unberührt.
10. Die Erlaubnisbehörde hat vom Veranstalter schriftliche Erklärungen zu verlangen, wonach er und die Teilnehmer auf Schadenersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger verzichten, die durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht sein können. Die Straßenbaulastträger und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr dafür, daß die Straßen uneingeschränkt benutzt werden können.
11. Wenn notwendig, sind im Streckenverlauf, insbesondere an Gefahrenstellen (z.B. vor Kreuzungen oder Einmündungen mit Vorfahrtregelung, vor Bahnübergängen) zuverlässige, durch Armbinden kenntlich gemachte Ordner aufzustellen. Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordnern nicht zu. Die Ordner haben Weisungen der Polizei zu befolgen.
12. Anfang und Ende der Teilnehmerfelder sind durch besonders gekennzeichnete Fahrzeuge (Spitzen- und Schlußfahrzeuge) oder durch Personen anzuzeigen, soweit die Art der Veranstaltung das zuläßt.
13. Dem Veranstalter kann aufgegeben werden, in der Tagespresse und in sonst geeigneter Weise rechtzeitig auf die Veranstaltung hinzuweisen.
14. Die Teilnehmer an einer Veranstaltung genießen kein Vorrecht im Straßenverkehr; sie haben die Straßenverkehrsvorschriften, ausgenommen auf gesperrten Straßen, zu beachten.

Verein

Verantwortlicher

Anschrift

Ort

Tel. Nummer

zugel. Fahrzeug

Traktor

Kennzeichen:

LKW

PKW

SU -

oder

Sonstiges

-

grüne Nummer

Schreiben Versicherung

mit/ohne Personenbeförderung

liegt vor :

Fahrzeug noch nicht zugelassen !!!

Anhänger

zugelassen

SU -

oder

-

Betriebserlaubnis

Betriebserlaubnis nicht auffindbar

ohne Zulassung

und ohne Betriebserlaubnis

unter 3,5 t

TüV - Bremsprobe

über 3,5 t

TüV Gutachten erforderlich

historischer Wagen

TüV - Bremsprobe

Bemerkungen:
